

Informationen zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz in Luxemburg

Für den Fall, dass ein Unternehmen die Anleger nicht ausbezahlen kann oder nicht dazu in der Lage sein sollte, sind die Kunden durch Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme geschützt. In Luxemburg wird dies durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), den Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg (FGDL) und das Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg (SILL) gewährleistet.

Zusammenfassung bezüglich der Einlagensicherung

Um Ihre Einlagen zu schützen, hat Swissquote Bank Europe SA das folgende Einlagensicherungssystem übernommen:	Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg (1)
Obergrenze für die Einlagensicherung:	100.000 EUR pro Depotinhaber pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei der Bank haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden zusammengefasst und der Gesamtbetrag unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR. (2)
Falls Sie ein gemeinsames Konto mit (einer) anderen Person(en) haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden Depotinhaber einzeln. (3)
Rückzahlungsfrist im Falle einer Insolvenz der Bank:	7 Arbeitstage (4)
Rückzahlungswährung:	Euro
Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg:	Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg 283 route d'Arlon L-1150 Luxembourg Tel: (+352) 26 25 1- 1 Fax: (+352) 26 25 1 2601 E-Mail: info@fgdl.lu
Weitere Informationen finden Sie auf:	www.fgdl.lu

- (1) Für den Schutz Ihrer Einlagen zuständiges System.
- (2) Allgemeine Obergrenze für die Einlagensicherung: Falls eine Einlage nicht verfügbar ist, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, erhalten Depotinhaber eine Rückzahlung von einem Einlagensicherungssystem. Diese Rückzahlung ist auf maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut begrenzt. Das bedeutet, dass alle Einlagen bei demselben Kreditinstitut zusammengerechnet werden, um die Deckungssumme zu ermitteln. Falls ein Depotinhaber beispielsweise ein Sparkonto mit 90.000 EUR und ein Girokonto mit 20.000 EUR hält, erhält der Kunde nur 100.000 EUR zurück. In bestimmten Fällen, wie in Artikel 171, Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen festgelegt, können Einlagen bis zu einer Höhe von maximal 2.500.000 EUR geschützt sein.
- (3) Obergrenze für die Einlagensicherung für gemeinsame Konten: Im Fall von gemeinsamen Konten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Depotinhaber einzeln. Einlagen auf einem Konto, für das mindestens zwei Personen als Gesellschafter einer Personengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit Verfügungsberechtigt sind, werden jedoch zusammengefasst und für die Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR so behandelt, als wären sie von einem einzigen Depotinhaber getätigt worden.
- (4) Rückzahlung: Der Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg (FGDL) ist für das genannte Einlagensicherungssystem verantwortlich. Die Kontaktangaben entnehmen Sie bitte der vorstehenden Aufstellung. Der FGDL zahlt Ihre Einlagen (bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR) innerhalb einer Frist von höchstens 7 Arbeitstagen zurück. Falls Sie innerhalb dieser Frist keine Rückzahlung erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit dem FGDL in Verbindung, da der Gültigkeitszeitraum für Rückzahlungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Der Schutz von Geldern in Verbindung mit Anlagetransaktionen und -instrumenten, an denen die Swissquote Bank Europe SA beteiligt ist, wird gewährleistet durch:	das Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg (Anlegerentschädigungssystem Luxemburg, SILL), (1) betreut und verwaltet durch den Conseil de protection des déposants et des investisseurs (Rat zum Schutz der Anleger und Investoren, CPDI, eine Einrichtung innerhalb der Commission de Surveillance du Secteur Financier (luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde, CSSF))
Obergrenze für den Anlegerschutz:	20.000 EUR oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung pro Anleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Konten bei der Bank haben:	Das SILL deckt Ihre Anlagegeschäfte vollständig bis zur Obergrenze für den Anlegerschutz ab, unabhängig davon, wie viele Konten Sie bei der Bank haben.
Schutz für gemeinsame Anlagegeschäfte:	Die Berechnung des Schutzes spiegelt den Anteil wider, der für jeden Anleger zu zahlen ist. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, werden die Forderungen zu gleichen Teilen unter den Anlegern aufgeteilt. (3)
Frist für die Einreichung einer Schadenersatzforderung im Falle einer Insolvenz der Bank:	10 Jahre ab dem Datum der Feststellung durch die CSSF oder ab dem Datum des Urteils des für Handelssachen zuständigen Bezirksgerichts Luxemburg oder ab dem Datum, an dem diese Feststellung bzw. dieses Urteil öffentlich bekannt gemacht wird (4)
Frist für den Rückzahlungsanspruch:	Innerhalb von 3 Monaten nachdem die Zulässigkeit und der Betrag der Forderung festgestellt wurden
Rückzahlungswährung:	Euro
Kontakt:	Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg 283 route d'Arlon L-1150 Luxembourg Tel: (+352) 26 25 1- 1 Fax: (+352) 26 25 1 2601 E-Mail: info@fgdl.lu
Weitere Informationen finden Sie auf:	der Website der CSSF: www.cssf.lu

(1) Für den Anlegerschutz zuständiges System

Das SILL bietet Schutz für Forderungen, die daraus entstehen, dass die Bank nicht in der Lage ist:

- Gelder von Anlegern, die diesen geschuldet werden oder die die Bank in ihrem Auftrag hält und die mit Anlagegeschäften verbunden sind, zurückzuzahlen oder
- Finanzinstrumente, die den Anlegern gehören, oder die in ihrem Auftrag von der Bank betreut und verwaltet werden und die mit Anlagegeschäften verbunden sind, im Einklang mit den geltenden rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen zurückzunehmen.

(2) Forderungen aus Anlagegeschäften, die gemäß Art. 195, Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen von jeglichem Schutz durch das SILL ausgeschlossen sind: Liste der Forderungen aus Anlagegeschäften, die keinen Anspruch auf SILL-Schutz haben. Weitere Informationen finden Sie unter www.cssf.lu

(3) Der Begriff „gemeinsames Anlagegeschäft“ bezieht sich auf ein Anlagegeschäft, das im Auftrag von mindestens zwei Personen durchgeführt wird, oder in Bezug auf das mindestens zwei Personen Rechte geltend machen können und das von einem einzelnen Anleger durchgeführt wird und für das nur Anspruch auf eine einzige Schadenersatzzahlung auf der Grundlage des Anlegerschutzes besteht. Forderungen, die sich aus einem gemeinsamen Anlagegeschäft ergeben, in Bezug auf das mindestens zwei Personen Rechte als Mitarbeiter eines Unternehmens oder Mitglieder eines Verbandes oder einer ähnlichen Gruppierung ohne Rechtspersönlichkeit geltend machen können, können zum Zwecke der Berechnung der Obergrenze des Schutzes zusammengefasst und so behandelt werden, als wären sie das Ergebnis eines Anlagegeschäfts, das von einem einzelnen Anleger durchgeführt wird und für das nur Anspruch auf eine einzige Schadenersatzzahlung auf der Grundlage des Anlegerschutzes besteht.

(4) Eine „CSSF-Feststellung“ besteht dann, wenn es aus Sicht der CSSF deutlich ist, dass die Bank nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Forderungen der Anleger zu erfüllen, und es auch nicht wahrscheinlich ist, dass sie in näherer Zukunft dazu in der Lage sein wird. Dies ist eine Regelung, mit der ein Zahlungsaufschub oder die Liquidierung des Kredits angekündigt wird.

Obergrenzen für die geschützten Beträge

Es ist zu beachten, dass keine Forderung von der FGDL-Garantie und der SILL-Garantie gleichzeitig abgedeckt werden kann.

Die Rückzahlung von Forderungen aus einer Einlage im Sinne von Art. 163, Punkt 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen erfolgt nur durch den Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (Einlagensicherungsfonds Luxemburg, FGDL). Es darf auf der Grundlage der beiden Systeme (FDGL und SILL) keine doppelte Entschädigung für Forderungen geben.